

# Warum Kinder einen Anspruch auf das Wahlrecht haben

| Von Benjamin Kiesewetter

*In diesem Beitrag möchte ich Argumente für zwei Thesen vorbringen. Erstens möchte ich darlegen, dass der Ausschluss vom Wahlrecht durch eine Altersgrenze rechtfertigungsbedürftig ist. Zweitens werde ich argumentieren, dass es keine hinreichende Rechtfertigung für diesen Ausschluss gibt. Wenn beide Behauptungen richtig sind, dann folgt, dass wir die Altersgrenze beim Wahlrecht abschaffen sollten. Meiner Auffassung nach reicht es also nicht, dass wir das Wahlalter von 18 auf ein geringeres Alter wie 16 oder 14 herabsetzen, wie häufig gefordert wird. Vielmehr sollte jeder Mensch unabhängig von seinem Alter die Möglichkeit bekommen, sich selbstständig als Erstwähler zu registrieren und dann auch wählen zu gehen.*

## Ein Mensch, eine Stimme

Die erste Annahme des Arguments, das ich hier verteidigen möchte, besagt, dass Menschen in ihrem Land nur aus zwingenden Gründen vom Wahlrecht ausgeschlossen werden dürfen. Diese Annahme folgt aus der tief in unserem Demokratieverständnis verankerten Auffassung, dass Menschen einen grundlegenden Anspruch auf Mitbestimmung haben. So heißt es unmissverständlich in Artikel 21 (1) der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte: „Jeder hat das Recht, an der Gestaltung der öffentlichen Angelegenheiten seines Landes unmittelbar oder durch

frei gewählte Vertreter mitzuwirken.“ Im Grunde handelt es sich dabei um eine demokratische Selbstverständlichkeit. Es ist eine, wenn nicht die zentrale Pointe der Demokratie, dass Herrschaft rechtfertigungsbedürftig ist und dass ihre Rechtfertigung ein gleiches Mitbestimmungsrecht derjenigen Menschen erforderlich macht, die dieser Herrschaft unterworfen sind. Wir können dies das Prinzip der gleichberechtigten Mitbestimmung nennen. Die beiden Säulen dieses Prinzips sind Allgemeinheit und Gleichheit.



> Jeder Mensch sollte unabhängig von seinem Alter die Möglichkeit bekommen, sich selbstständig als Erstwähler zu registrieren und dann auch wählen zu gehen. <



Allgemeinheit besagt hier, dass niemand pauschal von der Mitbestimmung ausgeschlossen werden darf; Gleichheit besagt, dass alle in dieser Hinsicht das gleiche Gewicht haben sollen. Eine Kurzform des Prinzips der gleichberechtigten Mitbestimmung heißt deshalb auch: Ein Mensch, eine Stimme.

Was folgt aus diesem Prinzip für die Altersgrenze beim Wahlrecht? Das Prinzip der gleichberechtigten Mitbestimmung verlangt von uns, alle Menschen grundsätzlich als berechtigt anzusehen, mit gleichem Gewicht an den Wahlen ihres Landes teilzunehmen. Es gilt gewissermaßen die Präsomtion der Wahlberechtigung. Mit anderen Worten: Das Wahlrecht muss man sich nicht durch Leistung erwerben, sondern man hat als Mensch einen Anspruch darauf, den man nur aus zwingenden Gründen abgesprochen bekommen kann.

Wenn das Wahlrecht einen fundamentalen menschenrechtlichen Anspruch garantieren soll, dann lautet die primäre Frage nicht, ob wir es jemandem gewähren sollten, sondern sie lautet, ob es zwingende Gründe dafür gibt, ihm dieses Recht vorzuenthalten. Die Beweislast liegt bei demjenigen, der dieses Recht einem Menschen verweigern will, nicht bei dem, der es einfordert. Befürworter einer Altersgrenze müssen zwingende Gründe vorbringen, die diesen Ausschluss rechtfertigen. Sie müssen darlegen, warum das Alter eines Menschen ein zwingender Grund sein soll, ihm das Wahlrecht vorzuenthalten.

RECHT

## **Das Alter als Grund für den Ausschluss vom Wahlrecht?**

Die zweite Annahme meines Arguments besagt, dass das Alter keinen zwingenden Grund darstellt, einem Menschen das Wahlrecht vorzuenthalten. Bei genauerer Betrachtung ist die Rede davon, dass das Alter eines Menschen Grund für einen Ausschluss vom Wahlrecht sein kann, allerdings erläuterungsbedürftig. Befürworter der Altersgrenze beim Wahlrecht stehen erfahrungsgemäß nicht auf dem Standpunkt, dass das Alter selbst schon einen solchen Grund darstellt; vielmehr nehmen sie an, dass die Eigenschaft, ein bestimmtes Alter noch nicht erreicht zu haben, mit anderen Eigenschaften zusammenhängt, die wiederum Gründe liefern können, jemandem das Wahlrecht vorzuenthalten.

In der Diskussion um das Kinderwahlrecht wird etwa immer wieder darauf verwiesen, dass junge Menschen deshalb nicht an den Wahlen teilnehmen dürfen, weil ihnen die politische Urteilsfähigkeit fehle oder weil sie vom Gesetz her nicht (oder nicht im vollen Sinne) als schuldfähig gelten. Dabei scheint mir nicht unerheblich, dass der behauptete Zusammenhang, den diese Eigenschaften mit dem Alter haben, von unterschiedlicher Art ist: Die juristische Schuldfähigkeit steht (wie z.B. auch die Volljährigkeit) in einem strengen Zusammenhang mit dem Alter, d.h. sie wird tatsächlich am Geburtstag um Mitternacht erworben. Die Urteilsfähigkeit hingegen entwickelt sich kontinuierlich und ist auch nicht bei allen Menschen zu ein und demselben Zeitpunkt in gleichem Maße entwickelt. Sie steht deshalb mit dem Alter in einem nur lockeren Zusammenhang.

An dieser Stelle ist eine weitere Unterscheidung sinnvoll: Volljährigkeit und juristische Schuldfähigkeit sind künstliche Eigenschaften, weil man diese nur dann und nur deshalb hat, weil man sie zugesprochen bekommt. Eigenschaften wie die Urteilsfähigkeit sind hingegen natürliche Eigenschaften, da sie unabhängig davon vorkommen, ob man sie zugesprochen bekommt.

Um den Ausschluss vom Wahlrecht zu rechtfertigen, müssen sich Befürworter einer Altersgrenze entweder auf streng oder auf locker mit dem Alter zusammen-

hängende Eigenschaften beziehen. Beziehen sie sich auf streng mit dem Alter zusammenhängende Eigenschaften, werden sie sich auf künstliche Eigenschaften beziehen müssen. Dies liegt daran, dass es offenbar keine natürlichen Eigenschaften gibt, die auf strenge Weise mit dem Erreichen eines Lebensalters korrelieren.

Im Licht dieser Unterscheidungen kann nun die zweite Annahme des Argumentes gegen die Altersgrenze beim Wahlrecht konkretisiert werden: Es gibt keine streng mit dem Alter zusammenhängenden Eigenschaften, die zwingende Gründe für einen Ausschluss vom Wahlrecht liefern. Locker mit dem Alter zusammenhängende Eigenschaften könnten möglicherweise solche Gründe liefern. Aber die Tatsache, dass eine Eigenschaft locker mit dem Alter zusammenhängt, liefert keinen zwingenden Grund, um allen Menschen diesen Alters pauschal das Wahlrecht vorzuenthalten. Sie rechtfertigt also keine Altersgrenze beim Wahlrecht.

## **Strenge Zusammenhänge: Rechte und Pflichten**

Ich beginne mit Eigenschaften, die in einem strengen Zusammenhang mit dem Alter stehen. Solche Eigenschaften können nur künstliche Eigenschaften sein. Es gibt keine Eigenschaften dieser Art, deren Fehlen gegenwärtig in Deutschland als zwingender Grund angesehen wird, Menschen vom Wahlrecht auszuschließen. Denn die Eigenschaften, die dafür überhaupt in Frage kommen, sind entweder nur zufällig an dasselbe Alter gebunden wie das Wahlrecht (wie etwa derzeit die Volljährigkeit, die zeitweise an ein höheres Alter geknüpft war als das Wahlalter) oder gar nicht (wie etwa die Schuldfähigkeit, die mit 14 beginnt).

Dass der Status quo keine Hinweise darauf liefert, dass wir streng mit dem Alter korrelierende Eigenschaften als zwingende Gründe für den Ausschluss vom Wahlrecht ansehen, zeigt aber nicht, dass es nicht der Sache nach richtig wäre, das Mindestalter beim Wahlrecht mit einer solchen Eigenschaft zu verknüpfen. Befürworter einer Altersgrenze beim Wahlrecht könnten zugestehen, dass unsere Praxis inkonsequent ist und dennoch darauf bestehen, das Wahlrecht an eine Altersgrenze zu knüpfen, etwa an das Alter, mit dem die Schuldfähigkeit beginnt.

> Das Wahlrecht muss man sich nicht durch Leistung erwerben, sondern man hat als Mensch einen Anspruch darauf, den man nur aus zwingenden Gründen abgesprochen bekommen kann. <

Auf den ersten Blick spricht einiges für diesen Vorschlag: Ab 14 Jahren wird ein Mensch für seine Taten juristisch verantwortlich gemacht, er kann einem Richter vorgeführt werden und ins Gefängnis kommen. Es scheint sinnvoll, ihm dann auch die Verantwortung zuzugestehen, an politischen Abstimmungen teilzunehmen, zumal wenn man bedenkt, dass diese Abstimmungen auch die Gesetze betreffen, nach denen er verurteilt werden kann. Was für diese Ansicht spricht, ist die Vorstellung einer Art Reziprozität von Rechten und Pflichten, und Befürworter einer Altersgrenze beim Wahlrecht könnten sich auf diese Reziprozität berufen.

Ein solches Reziprozitätsargument für eine Altersgrenze beim Wahlrecht beruhte auf der Annahme, dass das Wahlrecht nur demjenigen zusteht, der auch Träger bestimmter juridischer Pflichten ist. Aber ist das so? Als unbestreitbar dürfte gelten, dass es Rechte gibt, die reziprok an Pflichten gebunden sind. Die Frage ist jedoch, ob diese Idee der Reziprozität auch für grundlegende Menschenrechte einschlägig ist.

Menschen haben, auch wenn sie menschenrechtlich gleichgestellt sind, durchaus unterschiedliche Pflichten. Dies liegt daran, dass die Frage, welche Pflichten ihnen auferlegt werden sollten, auch davon abhängt, was sie zu leisten imstande sind. Pflichten sind im Allgemeinen an Fähigkeiten gebunden, denn „Sollen impliziert Können“.

Dies gilt für fundamentale Rechte nicht. Menschenrechte stehen Menschen zu, weil sie Menschen sind, nicht weil sie etwas zu leisten imstande sind. Indem wir diese Ansprüche zu positiv geltendem Recht machen, schaffen wir Verhältnisse, die ein Korrektiv zu den Verhältnissen darstellen sollen, die durch die natürlich gegebenen Unterschiede bestimmt sind. Eine wichtige Funktion von Rechtsverhältnissen ist es, bloße Machtverhältnisse, in denen sich der Stärkere schlicht aufgrund seiner Fähigkeiten durchsetzen kann, zu korrigieren. Diejenigen Rechte, die wir im Gesetz verankern, weil wir der Meinung sind, dass Menschen einen fundamentalen Anspruch auf sie haben, sollen ein Gegengewicht zu solchen Machtverhältnissen darstellen. Diese Rechte sind

wie ein Sockel, auf den sich der Kleinere stellen kann, damit er sich mit dem Größeren auf Augenhöhe befindet.

Die Anerkennung solcher Rechte beruht auf der Idee, dass die natürlichen Unterschiede in unseren Begabungen und Fähigkeiten in gewisser Hinsicht irrelevant sind. Sie sind irrelevant für die Frage, ob jemand leben darf, ob er sich frei äußern darf und ob wir seine Interessen in gleicher Weise zählen. Menschenrechte erfordern vielmehr, dass Andere etwas nicht tun dürfen oder etwas zu tun verpflichtet sind: In den meisten Fällen erfordern sie von Anderen, dass sie den Träger des Rechts an der Ausübung bestimmter Tätigkeiten nicht hindern und häufig erfordern sie auch, dass sie den Schwächeren dazu verhelfen, von ihrem Recht Gebrauch zu machen. Jemandem ein Menschenrecht zu nehmen, weil er nicht in der Lage ist, es wahrzunehmen, läuft der Idee solcher Rechte zuwider. Die These, dass Gleichberechtigung „Gleichverpflichtung“ impliziert, muss in dieser Allgemeinheit zurückgewiesen werden.

Nun bedarf es aber eines genaueren Blickes auf das spezifische Recht der politischen Mitbestimmung. Und hier scheint es, dass die Reziprozitätsthese an Plausibilität deutlich gewinnt. Eine der Besonderheiten des Wahlrechts besteht schließlich darin, dass es seinem Träger die Macht verleiht, an einer Veränderung der juristischen Verhältnisse mitzuwirken. Wenn wir wählen, dann stimmen wir indirekt auch darüber ab, welche Gesetze in unserem Land gelten sollen. Diesem Prozess der demokratischen „Selbstgesetzgebung“ eines Volkes ist jedoch ein hohes Maß an Reziprozität eingeschrieben: Wer über die Gesetze abstimmen darf, für den müssen sie auch gelten.

Damit scheint eine plausible Lesart der These gefunden, die das Reziprozitätsargument für eine Altersgrenze beim Wahlrecht ins Laufen bringen sollte. Aber wir sollten nicht vorschnell schließen. Denn die Pflichten, um die es nach dieser Lesart geht, sind keinesfalls Pflichten, die wir mit irgendeiner Altersgrenze verknüpfen. Es gibt keine Regelung, nach der Menschen unter einem gewissen Alter von der Pflicht befreit wären, sich an die geltenden Gesetze zu halten. Wenn die genannte Lesart der Reziprozitätsthese

> Menschenrechte stehen Menschen zu,  
weil sie Menschen sind, nicht weil sie etwas  
zu leisten imstande sind. <

für das Wahlrecht richtig ist, dann spricht sie eher gegen die Altersgrenze als für sie. Denn wenn das Recht, über Gesetze mitzubestimmen, an die Pflicht gebunden sein soll, sich an die Gesetze zu halten, diese Pflicht jedoch für alle Bürger unabhängig vom Alter gilt, dann spricht einiges dafür, dass auch das Recht unabhängig vom Alter bestehen sollte.

Richtig bleibt die Feststellung, dass Kinder unter 14 Jahren juristisch schuldunfähig sind. Nun sind dies zwei unterschiedliche Sachverhalte: unter einem Gesetz zu stehen und für einen Gesetzesbruch bestraft werden zu können. Auch die Immunität eines Abgeordneten kann diesen vor Strafverfolgung schützen, ohne dass daraus eine Lizenz zur Illegalität abgeleitet werden könnte: aus der Immunität folgt keine generelle Befreiung von der Pflicht, sich an die geltenden Gesetze zu halten.

Befürworter einer Altersgrenze beim Wahlrecht müssten das Reziprozitätsargument also auf einen zwingenden Zusammenhang zwischen Wahlrecht und juridischer Schuldfähigkeit aufbauen. Aber es ist kein annähernd so starkes Argument in Sicht, das einen solchen formalen Zusammenhang etablieren könnte, wie das Argument, das den Zusammenhang von Wahlrecht und Rechtsverbindlichkeit aufgezeigt hat. Erwachsene werden vor Gericht auch gelegentlich für vermindert schuldfähig oder schuldunfähig erklärt, ohne dass wir im Normalfall daraus Konsequenzen für ihr Wahlrecht ziehen.

Hinter der Vorstellung, dass Straffähigkeit und Wahlrecht etwas miteinander zu tun haben, steht vermutlich der Gedanke, dass die Gründe, die dafür sprechen, das Strafrecht mit einer Altersgrenze zu versehen, auch dafür sprechen, das Wahlrecht mit einer Altersgrenze zu versehen. Diese Gründe beziehen sich aber nicht auf künstliche, sondern auf natürliche Eigenschaften – Eigenschaften, die mit hin nicht in einem strengen, sondern in einem lockeren Zusammenhang mit dem Alter stehen. Befürworter einer Altersgrenze beim Wahlrecht müssen also auf die natürlichen Eigenschaften schauen und die Altersgrenze anhand von lockeren Zusammenhängen rechtfertigen. Welche Eigenschaften sind dies?

### **Lockere Zusammenhänge: Politische Urteilsfähigkeit**

Gemeinhin wird gegen das Kinderwahlrecht in Anschlag gebracht, Kindern fehle für die Teilnahme an Wahlen die politische Urteilsfähigkeit. Nun ist, weil die politische Urteilsfähigkeit keine Eigenschaft ist, die auf strenge Weise mit dem Alter zusammenhängt, nicht leicht einzusehen, wie sich mit Bezug auf diese Eigenschaft für eine Altersgrenze beim Wahlrecht argumentieren ließe.

Ein solches Argument beruhte wohl in jedem Fall auf der Annahme, dass fehlende politische Urteilsfähigkeit ein zwingender Grund für die Vorenthaltung des Wahlrechts ist. Es würde zweitens von der statistischen Annahme, dass Kindern bis zu einem gewissen Alter die politische Urteilsfähigkeit fehlt, zu dem Ergebnis führen müssen, dass es für eine Altersgrenze beim Wahlrecht zwingende Gründe gibt.

Wenden wir den Blick einmal von den Kindern hin zum erwachsenen Wahlvolk, so besteht wenig Anlass zu der Annahme, dass fehlende politische Urteilsfähigkeit als Grund angesehen wird, jemandem das Wahlrecht vorzuenthalten. Viele erwachsene Wähler verfügen über diese Fähigkeit offenkundig nicht. Dennoch ließe sich argumentieren, dass Erwachsene (von Ausnahmen abgesehen) zumindest die kognitiven Voraussetzungen dafür erfüllen, politische Urteilsfähigkeit auszubilden und dass diese kognitiven Voraussetzungen Bedingung dafür sein sollte, jemandem das Recht zuzugestehen, über die Regeln der Gemeinschaft mitzubestimmen.

Es ist eine schwierige Frage, ob wir kognitive Inkompetenzen als zwingenden Grund dafür ansehen sollten, jemanden vom Wahlrecht auszuschließen. Denn es ist unklar, was der relevante Grad an Kompetenz ist und wie man ihn transparent überprüfen kann. In manchen Fällen scheinen wir jedoch über einigermaßen verlässliche Kriterien zu verfügen, und in einigen von diesen Fällen sieht unsere Praxis den Mangel an kognitiven Grundkompetenzen als zwingenden Grund für den Ausschluss von der Wahl an.

Gehen wir also davon aus, dass fehlende kognitive Voraussetzungen für politische Urteilsfähigkeit einen



zwingenden Grund dafür darstellen können, Menschen vom Wahlrecht auszuschließen. Nun handelt es sich bei dieser Eigenschaft um eine nur locker mit dem Alter zusammenhängende. Befürwortern einer Altersgrenze beim Wahlrecht stehen grundsätzlich zwei Möglichkeiten offen, mit dieser Tatsache um-zugehen. Entweder sie setzen die Grenze so an, dass das Alter tatsächlich eine notwendige Bedingung für das Vorliegen einer gewissen Urteilsfähigkeit ist, oder sie stützen sich auf statistische Durchschnittswerte.

Die erste Option ist offenbar nicht sehr überzeugend. Die Altersgrenze müsste so niedrig angesetzt werden, dass sie praktisch irrelevant und damit überflüssig wäre. Und wenn eine Altersgrenze überflüssig ist, dann kann sie offenbar nicht durch zwingende Gründe gerechtfertigt sein. Also müssen sich Befürworter der Altersgrenze, die sich auf politische Urteilsfähigkeit oder andere natürliche Eigenschaften beziehen, auf statistische Durchschnittswerte berufen.

Durchschnittswerte aber können keine hinreichende Rechtfertigung dafür darstellen, einer ganzen Bevölkerungsgruppe pauschal das Wahlrecht zu entziehen. Wir können einem Menschen nicht das Recht auf politische Mitbestimmung verwehren, nur weil er einer Gruppe angehört, in der eine für relevant gehaltene Eigenschaft statistisch seltener auftritt als bei anderen Bevölkerungsgruppen.

Dass statistische Wahrscheinlichkeiten keine Grundlage für einen Ausschluss vom Wahlrecht darstellen, liegt an

unserem Verständnis des Wahlrechts als fundamentales individuelles Recht. Deshalb sind auch alle im Bundeswahlgesetz genannten Festlegungen für den Ausschluss vom Wahlrecht mit einer individuellen Prüfung verbunden (BWG, § 13). Man meint, dass in bestimmten Einzelfällen zwingende Gründe für einen Entzug dieses Rechtes vorliegen, der in gesonderten Anordnungen begründet werden muss.

Es ist nicht einzusehen, warum wir bei jungen Menschen anders verfahren sollten. Befürworter einer Altersgrenze beim Wahlrecht stehen also vor einem gravierenden Problem: Wenn die Vorenthaltung eines individuellen Rechtes zwingender Gründe bedarf, dann kann eine Praxis der Vorenthaltung, die individuelle Unterschiede ignoriert, offenbar nicht gerechtfertigt sein.

### Ein Gedankenexperiment

Dieser Punkt lässt sich gut durch ein Gedankenexperiment verdeutlichen: Stellen wir uns vor, Paul und Paula sind Zwillinge, die kurz vor und kurz nach Mitternacht geboren sind, so dass ihre Geburtstage direkt aufeinander folgen. Der Wahltag fällt auf den 18. Geburtstag Pauls, der deshalb an der Wahl teilnehmen darf, während seine Schwester von der Wahl ausgeschlossen bleibt. Während sich Paula seit Jahren politisch engagiert und eine respektable Auffassung davon besitzt, welche Partei ihre Positionen am besten vertritt, hat sich Paul für Politik noch nie interessiert und beabsichtigt auch nicht, von seinem Wahlrecht Gebrauch zu machen.



WAHLRECHT

> Wenn wir das Wahlrecht als ein grundlegendes Menschenrecht verstehen, dann gibt es einen individuellen Anspruch auf dieses Recht. <

Es ist willkürlich, dass Paula die Teilnahme an der gleichberechtigten politischen Mitbestimmung im Gegensatz zu ihrem nur wenige Minuten älteren Bruder verwehrt wird. Der Hinweis darauf, dass Menschen unter 18 Jahren durchschnittlich weniger Urteilsfähigkeit besitzen, wird ihrer Person nicht gerecht. Es ist ein Umstand, der nichts daran ändert, dass es dem Individuum gegenüber willkürlich ist, ihm das Wahlrecht durch eine Altersgrenze vorzuenthalten.

Und dies gilt unabhängig davon, wo wir die Grenze ziehen: Ob Paul am 16., 14. oder zwölften Geburtstag das Wahlrecht erhält – es bleibt willkürlich, dass Paula ausgeschlossen wird. Die Behauptung, zwingende Gründe sprächen dafür, Paula das Wahlrecht vorzuenthalten, während Paul es zugesprochen bekommt, lässt sich nicht aufrechterhalten.

Lässt sich aber diese Willkür, so bedauerlich die Sache für Paula ist, nicht aus pragmatischen Erwägungen rechtfertigen? Auch in anderen Bereichen ziehen wir schließlich willkürliche Altersgrenzen wie bei der Ermäßigung für öffentliche Verkehrsmittel, dem Führerschein oder dem Renteneintrittsalter. Es mag wünschenswert sein, individuellen Unterschieden gerecht zu werden, aus organisatorischen Gründen jedoch müssen wir häufig darauf verzichten.

Vielleicht ist dies sogar der wichtigste Hintergrundgedanke, der viele in dem Glauben hält, dass die Altersgrenze beim Wahlrecht gerechtfertigt ist. Aber diese Art von pragmatischer Rechtfertigung steht uns in Fragen fundamentaler Rechte einfach nicht zur Verfügung: Wenn jemand von einem Tag auf den anderen, ohne dass sich an seiner finanziellen Situation etwas geändert hätte, eine Ermäßigungsberechtigung verliert, dann mag ihm dies einen unangenehmen Beigeschmack der Willkür verschaffen – aber es ist doch von der Vorenthaltung eines Menschenrechtes zu unterscheiden.

Hier gibt es eine klare Disanalogie: Für Kontexte der oben genannten Art mag es hinreichend sein, pragmatische Gründe für die Ungleichbehandlung anzuführen, für den Ausschluss vom Wahlrecht hingegen verlangen wir mehr. Dass das Wahlrecht nur aus

zwingenden Gründen vorenthalten werden darf, besagt eben genau dies: Dass die Grenzen gerechtfertigter Willkür erreicht sind, wenn es um fundamentale Rechte geht.

An dieser Stelle ist es vielleicht hilfreich, auf die Frage des Zusammenhangs von Rechten und Pflichten zurückzukommen. Unsere Praxis, die Zuschreibung bestimmter juridischer Pflichten mit einer Altersgrenze zu verbinden, ist dem Individuum gegenüber willkürlich. Natürlich gibt es 13-jährige, die über weit mehr Verständnis ihrer Handlungen verfügen, als manch Älterer, der juristisch für schuldfähig gehalten wird. Dennoch mag es aus pragmatischen Gründen sinnvoll sein, an dieser Praxis festzuhalten. Die Freistellung von der Schuldfähigkeit ist eine Art Schutzrecht für Kinder; sie schützt junge Menschen vor überambitionierten Klägern und Richtern. In diesem Sinn privilegiert diese Bestimmung einige kompetente 13-jährige, um effektiven Schutz für die Mehrheit zu gewährleisten. Ähnliches gilt für das Jugendstrafrecht.

Es gibt aber kein Argument, das analog zu dem hier vorgetragenen Argument gegen die Altersgrenze beim Wahlrecht zeigt, warum der Ausschluss von



einem solchen besonderen Schutzrecht oder die Zuweisung der grundsätzlichen juristischen Schuld-

fähigkeit zwingender Gründe bedarf. Es mag hinreichend sein, wenn diese Praxis durch einen lockeren Zusammenhang von Alter und Eigenschaften gerechtfertigt ist.

Dies gilt für das Wahlrecht nicht. Wenn wir das Wahlrecht als ein grundlegendes Menschenrecht verstehen, dann gibt es einen individuellen Anspruch auf dieses Recht. Ein Ausschluss von diesem Recht bedarf Gründe, die auf die konkrete Person zutreffen, die Anspruch auf dieses Recht hat.

### **Fazit**

Das Wahlrecht gewährleistet ein fundamentales Recht auf gleiche Mitbestimmung, auf das Menschen einen Anspruch haben. Nur aus zwingenden Gründen dürfen Menschen in ihrem Land von diesem Recht ausgeschlossen werden. Weder das Alter selbst, noch Eigenschaften, die in einem strengen Zusammenhang mit dem Alter stehen, liefern jedoch zwingende Gründe für den Ausschluss vom Wahlrecht. Der stärkste Kandidat für eine solche Eigenschaft – die juristische Schuldfähigkeit – hat sich nicht bewähren können.

Für Eigenschaften, die in einem lockeren Zusammenhang mit dem Alter stehen, hat sich gezeigt, dass es zumindest zweifelhaft ist, sie als zwingende Gründe für einen Ausschluss von der Wahl anzusehen. Doch selbst wenn eine Eigenschaft, die auf lockere Weise mit dem Alter zusammenhängt, ein zwingender Grund für den Ausschluss vom Wahlrecht ist, dann gilt immer noch, dass die Tatsache, dass diese Eigenschaft auf lockere Weise mit einem Alter zusammenhängt, kein zwingender Grund ist, einen Menschen diesen Alters vom Wahlrecht auszuschließen.

Denn statistische Durchschnittswerte können nicht als zwingende Gründe für einen Ausschluss von fundamentalen Rechten geltend gemacht werden. Die Altersgrenze beim Wahlrecht ist deshalb illegitim.

Der Beitrag ist eine überarbeitete und gekürzte Fassung des Aufsatzes „Dürfen wir Kindern das Wahlrecht vorenthalten?“, zuerst erschienen in *Archiv für Rechts- und Sozialphilosophie* 95(2), 252-273 (2009).

Prof. Dr. Benjamin Kiesewetter ist Professor für Praktische Philosophie an der Universität Bielefeld.

